

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Glandorf
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
 Gemarkung Glandorf, Flur 10.2
 Feldvergleich vom 28.1.88 Az.: V 2011/88
 Katasteramt Osnabrück, den 11.3.88

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 15 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVL S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Fl. 8 - Roster - Flurbereinigung
UML - Roster - Umlegung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.01.88). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 30.05.1989
 Katasteramt
 in A. Hingge
 gez. KRUMBHÖLZ L.S.
 VERMESSUNGSBERATER

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- (MI) MISCHGEBIET
- (MK) KERNGEBIET
- (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- ed NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRENZE

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- - - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
- PFLUSSWEG R = RADWEG
- B = PARKFLÄCHE 1/2 P
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSBEHÜTGTER BEREICH
- MARKTPLATZ

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- TRANSFORMATORENSTÄTTE 10 KV
- 10 KV ERDKABEL

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- KINDERSPIELPLATZ

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

- WASSERSCHUTZGEBIET WB III B

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- ZU ERHALTENDE EINZELBAUWEISE GEM § 3(1) Zsb. BAUGB

REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN GEM § 5 ABS 6, § 9 ABS 6 BAUGB
- BAUDENKMAL, EINZELOBJEKT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN — LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS — FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- SICHTDREIECK HOHENBESCHRÄNKUNG 0,8m ÜBER OK FERTIGER STRASSE

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

UND DER §§ 56, 97 U. 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUGRDUNG (NBAUG) IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (Nds. GVL S. 157)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (Nds. GVL S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (Nds. GVL S. 274)

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 202/II „JOHANNISSTRASSE“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 06.06.89

gez. LEFKEN L.S. gez. SCHLOTMANN L.S.
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDEKRETOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN DEN KERNGEBIETEN SIND WOHNUNGEN OBERHALB DES ERDGESCHOSSES ALLGEMEIN ZULÄSSIG (GEM. § 7(2) ABS. 7 BAUGB).

GEMÄSS § 31(1) I BAUGB WERDEN VON DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS FOLGENDEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN:

A. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°
 B. VON DER ZWINGENDEN DREI-GESCH. IM MI-GEBIET SÜDLICH „AM MARKTUM“ -1 GESCH.

KENNEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE

GEMÄSS § 9 I 6 BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 06.06.89 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH AUSSER KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN BIS II GESCH. GEBIETEN DARF 6,50m, GEMESSEN VON OK FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRANNSCHNITTPUNKT MIT DER AUSNAHME DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN ZWINGEND II GESCH. GEBIETEN MÜSST MINDEST 5,50m UND DARF MAXIMAL 6,50m BETRAGEN.

DER SPARRANNSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER MIT DER DEN WÄHNUNG WIE DIE HAUPTGEBÄUDE ZU Bauen.

1. Änderung besetzen bezüglich
Vorgängernummer u. c.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.04.88 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 202/II BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS 1 BAUGB AM 20.04.88 ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF, DEN 06.06.89

gez. LEFKEN L.S. gez. SCHLOTMANN L.S.
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.06.88 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 1(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29.06.88 ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.07.88 BIS 07.07.88 GEM § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 06.06.89

gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.05.89 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. DIE BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDEN VOM 02.05.89 GEGENWÄRTIG ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 02.05.89 GEGEBEN.

GLANDORF, DEN 06.06.89

gez. LEFKEN L.S. gez. SCHLOTMANN L.S.
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDEKRETOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM § 1(3) BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT MIT BESCHLUS VOM 02.06.89 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. DIE EINE VERLETZUNG DER GENEHMIGUNG GEM § 6 ABS 2 BAUGB RECHTFERTIGT.

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Einhaltung von Rechtsvorschriften keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 22. AUG. 1989

Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor
 In Vertretung
 Kreisdirektor

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 30.9.1989 IM AMTSBLATT DES LANDESKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.9.1989 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN

gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANS GEM § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN

gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN

gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDEKRETOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 202/II
„JOHANNISSTRASSE“
DER GEMEINDE GLANDORF
 LANDKREIS OSNABRÜCK

HERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GEMEINDE GLANDORF, DEN 21.05.89
 Gemeindegandort
 id. Leifer L.S. Der Gemeindegandort

PLANUNGSBÜRO HUTKER OSNABRÜCK

BEARBEITET GEÄNDERT
 11.04.1988